

Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft,
und dem DIN Deutsches Institut für Normung e. V.,
vertreten durch dessen Präsidenten

§ 1

(1) Die Bundesregierung erkennt das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. nach Maßgabe der in DIN 820 Blatt 1 Abschnitt 3, Ausgabe Februar 1974 (Anlage 1), getroffenen Regelung als die zuständige Normenorganisation für das Bundesgebiet und Berlin (West) sowie als die Nationale Normenorganisation in nichtstaatlichen Internationalen Normenorganisationen an.

(2) Das DIN verpflichtet sich, bei seinen Normungsarbeiten das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Es wird bei der Ausarbeitung der DIN-Normen insbesondere dafür Sorge tragen, daß die Normen bei der Gesetzgebung, in der öffentlichen Verwaltung und im Rechtsverkehr als Umschreibungen technischer Anforderungen herangezogen werden können.

(3) Die Bundesregierung hat die Absicht, das Normenwesen auch künftig im Rahmen der verfügbaren Mittel des Bundeshaushalts zu fördern. Hierbei soll auch der Nutzen berücksichtigt werden, der der Bundesregierung aus der Tätigkeit des DIN unmittelbar und mittelbar erwächst.

§ 2

(1) Das DIN räumt der Bundesregierung im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten auf Antrag Sitze in den Lenkungsgremien der Normenausschüsse ein.

(2) Das DIN verpflichtet sich, die jeweils in Betracht kommenden behördlichen Stellen bei der Durchführung der Normungsarbeit zu beteiligen.

§ 3

Das DIN gewährleistet, daß DIN 820 sowie die Richtlinien für Fachnormenausschüsse von seinen Organen eingehalten werden und daß Beschlüsse des Präsidiums für sie verbindlich sind. Bei Änderung von DIN 820 wird das DIN dafür Sorge tragen, daß hierdurch die in diesem Vertrag von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

(1) Das DIN verpflichtet sich, Anträge der Bundesregierung auf Durchführung von Normungsarbeiten, für die von der Bundesregierung ein öffentliches Interesse geltend gemacht wird, bevorzugt zu bearbeiten. Die Bundesregierung kann zur Durchführung einer Normungsarbeit nach Satz 1 nach Abstimmung mit dem DIN eine Frist setzen. Das DIN trägt dafür Sorge, daß diese Frist von seinen zuständigen Arbeitsgremien eingehalten wird.

(2) Während dieser Frist wird die Bundesregierung entsprechende Regelungen, sofern diese nicht der Gesetzgebung oder dem Vollzug von Gesetzen dienen sollen oder

sonstige öffentliche Interessen es erforderlich machen, weder selbst aufstellen, noch durch Dritte aufstellen lassen.

(3) Wird eine DIN-Norm innerhalb der gesetzten Frist nicht fertiggestellt, so legt das DIN einen Bericht vor. Die Bundesregierung entscheidet, ob sie einer Fristverlängerung zustimmt oder eine eigene Regelung trifft.

(4) Erläßt die Bundesregierung eine Regelung, dann verpflichtet sich das DIN, eine dieser Regelung widersprechende Norm anzupassen, zurückzuziehen oder nicht herauszugeben.

§ 5

(1) Das DIN wird die zuständigen Bundesministerien über das Normengeschehen — soweit das öffentliche Interesse berührt ist — informieren und sich für Beratungen und gutachtliche Stellungnahmen auf dem Gebiet der Normung auf Wunsch zur Verfügung stellen.

(2) Die Bundesregierung wird das DIN über Vorgänge und Entwicklungen auf dem Gebiet der Normung, des damit zusammenhängenden technischen Vorschriftenwesens und der EG-Richtlinien mit technischem Inhalt unterrichten, soweit die Interessen des DIN berührt sind und keine wichtigen Gründe dem entgegenstehen.

(3) Die Bundesregierung wird das DIN im Zusammenhang zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Tätigkeit amtlicher, zwischenstaatlicher Organisationen, die sich mit Fragen der Normung und damit zusammenhängenden technischen Vorschriften beschäftigen, über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen unterrichten oder an ihnen beteiligen, soweit es für die Erfüllung der Aufgaben des DIN erforderlich ist und keine wichtigen Gründe dem entgegenstehen.

(4) Die Bundesregierung kann an ihren Beratungsausschüssen Sachverständige des DIN beteiligen, soweit Aufgaben des DIN berührt werden.

§ 6

(1) Das DIN wird sich bemühen, auf dem Gebiet der Normung zur internationalen Verständigung beizutragen. Es wird alles in seiner Macht Stehende tun, daß von der Bundesregierung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingegangene Verpflichtungen zur Liberalisierung des Handels und zum Abbau technischer Handelshemmnisse nicht durch DIN-Normen behindert werden.

(2) Das DIN wird die Bundesregierung bei der Erfüllung ihrer sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen auf dem Gebiet der Normung und der damit zusammenhängenden technischen Vorschriften unterstützen.

§ 7

Das DIN stellt sein Informationssystem Technik (DINST) als zentrale, allgemein zugängliche Informations- und Dokumentationsstelle über das Deutsche Normenwerk einschließlich sicherheitstechnischer Festlegungen sowie über andere technische Regelwerke, auch Regelwerke ausländischer Normenorganisationen und über andere einschlägige Dokumentationen gegen Entgelt zur Verfügung.

§ 8

Die Bundesregierung wird sich — unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen — in der Verwaltung, bei Ausschreibungen und bei Bestellungen der DIN-Normen bedienen und wird darauf hinwirken, daß andere öffentliche Auftraggeber in gleicher Weise verfahren. Sie behält sich jedoch vor, notwendige Ergänzungen oder Einschränkungen der DIN-Normen für ihren Bereich zu verfügen.

§ 9

Die Bundesregierung stellt sicher, daß eine Liste der neu erschienenen DIN-Normen und DIN-Norm-Entwürfe sowie Hinweise auf geplante Normungsvorhaben und Änderungen des Deutschen Normenwerkes im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

§ 10

(1) Dieser Vertrag erstreckt sich auf Bereiche, für die der Bund Zuständigkeiten nach dem Grundgesetz besitzt. Unbeschadet der Gültigkeit dieses Vertrages können für einzelne Fachgebiete besondere Absprachen oder Vereinbarungen unmittelbar zwischen den zuständigen behördlichen Stellen und dem DIN unter Mitwirkung der zuständigen Normenausschüsse getroffen werden.

(2) Für die Begriffe

Nationale Normenorganisation
Internationale Normenorganisation
DIN-Normen
Normungsarbeit

wird auf DIN 820 Blatt 1, Ausgabe Februar 1974 (Anlage 1), und DIN 820 Teil 3, Ausgabe März 1975 (Anlage 2), verwiesen, und zwar für den Begriff

Nationale Normenorganisation	DIN 820 Teil 3, Ausgabe März 1975, Anhang A Seite 11, Nr A. 11
Internationale Normenorganisation	DIN 820 Teil 3, Ausgabe März 1975, Anhang A Seite 11, Nr A. 12
DIN-Normen	DIN 820 Blatt 1, Ausgabe Februar 1974, Abschnitt 4.1
Normungsarbeit	DIN 820 Teil 3, Ausgabe März 1975, Nr 5

(3) Für die Auslegung dieses Vertrages sind die als Anlage 3 beigefügten Erläuterungen maßgebend.

§ 11

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Jahres kündigen.

Anlage 1 DIN 820 Blatt 1, Ausgabe Februar 1974
„Normungsarbeit, Grundsätze“

Anlage 2 DIN 820 Teil 3, Ausgabe März 1975
„Normungsarbeit, Begriffe“

Anlage 3 Erläuterungen zum Vertrag

Bonn, den 5. Juni 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Präsident
des DIN Deutsches Institut für Normung e. V.